

Laibacher Zeitung.

Nr. 229.

Bränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11. halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15. halbj. fl. 7.50.

Dienstag, 6. October

Insertionsgebühr bis 10 Seiten: 1 mal 60 kr., 2 mal 80 kr., 3 mal 1 fl.; sonst pr. Seite im. 6 kr., 2 mal 8 kr., 3 mal 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1868.

Amtlicher Theil.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zwei Lehrstellen „extra statum“ am k. k. akademischen Gymnasium in Wien den Professoren: Karl Greistorfer am k. k. Gymnasium zu Graz und Ambros Litschner am k. k. Gymnasium zu Eger verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Russland und Polen.

Der russische Minister der Volksaufklärung, Graf Tolstoj, ist gegenwärtig in Warschau, um die Revision der höheren Unterrichts-Anstalten vorzunehmen. Am 26. v. M. galt die Revision den Hochschulen. Nachdem er den Vorlesungen beigewohnt hatte, ließ er sämtliche Professoren und Studenten in die große Aula befehlten und hielt eine längere Anrede in russischer Sprache an dieselben, die nicht ohne politische Färbung war. Der von der Moskauer ethnographischen Ausstellung wohl bekannte „diplomatische“ Minister der Volksaufklärung bat gewissermaßen um Entschuldigung, daß er das wissenschaftliche Gebiet unberührt lasse und sich mehr der Politik (der schwachen Seite des Herrn Ministers) zuwenden werde, und sagte dann unter anderem:

Die auswärtigen Blätter überbieten sich in der Verbreitung des Märchens, daß die russische Regierung Polen entnationalisiren wolle; aber es ist eine Beleidigung, uns ein so wahnsinniges Streben zuzuschreiben, das darauf gerichtet wäre, eine drei Millionen starke polnische Bevölkerung, die eine hohe Stufe der Civilisation einnimmt, zu entnationalisiren. Eine so wahnwitzige Politik müssen wir den Droschkenkutschern im Auslande überlassen, die sie erfunden haben. Ich spreche zu gebildeten Männern und Jünglingen, die im Stande sind, ein solches Geschwätz zu beurtheilen und ihm keinen Glauben zu schenken. Der Kaiser wendet im Gegentheil der Förderung der nationalen Bildung in Polen eine ganz besondere Fürsorge zu und er darf bei seinem wohlwollenden Streben um so sicherer auf günstigen Erfolg rechnen, als dem Königreich Polen weit größere Fonds zu Bildungszwecken zu Gebot stehen, als dem Kaiserreich. Alle unsere Maßnahmen im Königreich Polen haben keinen anderen Zweck, als eine Annäherung der beiden stammverwandten Nationen zu bewirken. Ihre Aufgabe, meine Herren, besteht nun darin, den Intentionen des Kaisers zu entsprechen, der in seinen unerschöpflichen Gnadenbezeugungen sogar so weit geht, daß er der Warschauer Hochschule alle Privilegien, deren sich die russische Universität erfreuen, verleiht und sie trotz der großen Geldopfer, die dazu erforderlich sind, im Laufe eines Jahres zu einer vollständigen Universität umgestalten will.“

Dass die der Warschauer Hochschule angelündigte Kaiserliche Gnade weiter nichts bezweckt, als die gänzliche Russifizierung derselben, beweist die sämtlichen Professoren gleichzeitig auferlegte Verpflichtung, sich spätestens innerhalb eines Jahres die russische Sprache soweit anzueignen, daß sie darin ihre Vorträge halten können.

Krainischer Landtag.

20. Sitzung.

Laibach, 1. October.

(Schluß.)

Abg. Svetec acceptirt mit Befriedigung den Standpunkt der Regierung. Die Rechte, welche gegen die Vorlage Bedenken erhebt, steht nicht auf diesem Standpunkt, sondern sie entfernt sich eben so weit vom slovenischen Volk als von der Regierung. Die Gegner gehen nicht die Wege, die das Volk geht und das Gesetz zeigt. Wer ist also schuld an dem Streite? Man halte sich an den Grundsatz der Gleichberechtigung; dann ist es mit den Bedenken zu Ende; nie wird es aber ein Ende geben, solange die gerechte Sache nicht siegt. Die alte Zeit, von welcher Kromer sprach, war eine traurige für unsere Nation, es war die Ruhe des Grabs, als man noch nach Wien ging, um deutsche Bildung zu suchen und die Studenten sogar Privatlehrer wurden. Eben wegen jener Verhältnisse ist das Volk so zurückgeblieben. Erst in der letzten Zeit erhielt die slovenische Sprache einige Rechte.

Wenn Kromer auf die Exesse in jüngster Zeit hingedeutet, welche Studenten auf die Anklagebank führten, so antworte er ihm, was man sonst als Kindereien behandelt hätte, seien heutzutage Verbrechen, welche mit der größten Strenge untersucht und bestraft werden. Was die nationale Geschäftigkeit betrifft, so gebe es keine gegenüber den ehrlichen Deutschen, wohl aber sind jene werth unseres Hasses, welche von slovenischen Eltern abstammend, als Slovenen aufgewachsen, sich jetzt als Deutsche geben. Allerdings hat der Vater über die Erziehung seines Kindes zu entscheiden, allein wenn er mit dem neuen Unterrichtssystem nicht einverstanden ist, so soll er es in eine andere Schule schicken. Nicht die gebildete Sprache ist das Unterrichtsmittel, sondern jene, welche das Kind versteht; daß das Slovenische zur Unterrichtssprache geeignet sei, bezweifelt niemand, die Kirche hat sich stets des Slovenischen bedient. In Amerika verbreiten kranische Missionäre Christenthum und Civilisation durch das Medium der uncultivirten indischen Sprache, in unserer Geschichte finden wir, daß man uns das Christenthum zuerst aus Deutschland brachte, es konnte nicht ins Volk dringen, weil es von Fremden in fremder Sprache gelehrt wurde, immer wieder empörte sich das heidnische Volk und verjagte die Missionäre; als der Fürst (knez) sah, daß das Volk nationale Lehrer verlangte, schickte er um die Heiligen Cyril und Method, welche kamen, slavisch predigten, die h. Schrift übersetzen, und seitdem stand das Slovenenthum unerschütterlich. Die slovenische Sprache ist heutzutage nützlicher, als sonst. Die Zeit, wo das Deutsche allein selig mache, ist vorbei. Brauche man es etwa in Böhmen, Mähren, Italien, Ungarn? Das Deutsche braucht man nur in Ober- und Niederösterreich, Theilen von Steiermark, Kärnten, Tirol und Salzburg. Das Slaventhum ist das Band zwischen Asien und Europa. Was den Gebrauch des Slovenischen bei Gericht betrifft, so will sich Svetec auf den einzigen Umstand beziehen, daß, wenn der Inquisit nur irgend einer fremden Sprache mächtig, nach der Strafprozeßordnung das Protokoll in jener Sprache aufgenommen werden muß, warum also nicht auch in der slovenischen? In Betreff der Frage, ob der Krainer das Slovenische wünsche, will sich Svetec nicht auf Petitionen berufen. Haben wir auf einer Steite Idria und Neumarkt, so haben wir auf der andern Laibach (?) und Krainburg. Unser Volk weiß, was seine Vertreter für Prinzipien vertreten, es kennt unser Programm und hat durch zweimalige Wiederwahl trotz aller Gegenagitationen der Regierung und unserer Nichtslovenen uns sein Vertrauen bewiesen. Der Villacher Kindertausch zeigt aber eben, daß auch die Slovenen dem Deutschen nicht feind sind, daß sie es sogar für nothwendig halten. Dass einige (3) Gemeinden in Kärnten das Reichsgesetzblatt in deutscher Sprache verlangt haben, beweist nichts.

Ob slovenisch ob deutsch, sie verstehen es schwerlich. Dass die slovenische Amtirung schwerfälliger sei, bestreite er, sie sei vielmehr praktischer, da bei der deutschen Amtirung der Beamte die Anmerkungen der Partei zweimal übertragen muß, nämlich einmal aus dem Slovenischen ins Deutsche beim Niederschreiben und dann wieder umgelehrt beim Vorlesen des Protokolls. Aber es wird auch billiger sein. Besonders jetzt der Bauer eine deutsche Zustellung, so muß er einen Uebersetzer suchen, ihn zahlen und riskiert noch Schaden durch eine falsche Uebersetzung. Kromer fürchtet, daß die Fremden aus unserer Schule verschwinden werden; schon jetzt sind aber unsere Schulen einigermaßen slovenisch organisiert und sind die Fremden verschwunden? Uebrigens haben wir hier auf die Fremden keine Rücksicht zu nehmen. Was die Schüler deutscher Nationalität betreffe, so gebe es deren in Rudolfswerth 5, in Krainburg 1, in Laibach 70, die Slovenisch mittels des Deutschen lernen. Wenn man aber diese angeblichen Deutschen ein wenig durchsieben wollte, wie viele würden wohl auf dem Sieb bleibend? (Heiterkeit.) Uebrigens wird die Rechtsakademie Fremde herbeiführen, welche Institution übrigens nicht neu ist, denn schon 1849 hatten wir einen Anfang hiezu.

Dass die slovenische Sprache in die Mittelschulen aufgenommen wird, ist eben ein Mittel zur Fortbildung der Jugend. Was den Vorwurf der Nachlässigkeit der Croaten betrifft, so glaubt Svetec, daß die Croaten in nationaler Hinsicht nachzuahmen unser Vortheil wäre. Polen haben ihrer Sprache Geltung verschafft, ebenso Magyaren, Deutsche, warum sollen wir Slovenen es nicht? Hinneigung nach Russland wurde uns auch oft in Polizeiberichten (Dr. Bleiweis: in Schulberichten, Sa-

vaschnig!) vorgeworfen, aber mit welchem Rechte? Man wendet ein, der Begriff der Gleichberechtigung sei bei uns sehr elastisch, wir sollen lieber alles verlangen. Die so sprechen, haben vollkommen recht, man könnte es uns nicht verargen. Die Gegner stellen sich der Regierung, dem Ministerium, dem Kaiser selbst entgegen, überall sei es als nothwendig anerkannt, dem Volke sein Recht zu verschaffen. Wir haben aber nicht alles verlangt, mit Rücksicht auf die Umstände und weil wir der Jugend Gelegenheit verschaffen wollen, das Deutsche zu lernen. Die vollkommenen Durchführung des slovenischen Unterrichtes wäre sehr schwer, man sollte es eher billigen, daß wir das Gesetz, so wie es vorliegt, abgefaßt haben. Deschmann habe sich auf Experten befreut, welche gegen den slovenischen Unterricht sprachen, Svetec wisse aber, daß diesen Experten von einem hohen Herrn vorgeschrieben wurde, wie sie sich aussprechen sollen. (Deschmann: Hitzinger ist mein Zeuge!) Deschmann habe das Consistorium übergangen, welches sich für den slovenischen Unterricht aussprach.

Gegen Dr. Savinscheg sagt Svetec: Dr. Savinscheg und Kramarić haben in Mödling und Eschenbemel candidirt, das Volk hat Kramarić gewählt. (Dr. Savinscheg: Es war noch ein dritter Kandidat!) Er weist sodann den Vorwurf, daß man das Deutsche aus der Schule verdrängen wolle, als eine Verdächtigung zurück. Kaltenegger hat betont, daß der constitutionelle Verein an der Verfassung festhält. Wie kommt es dann, daß seine Petition auf Verwerfung des ganzen Gesetzes lautet? Der § 19 sagt doch deutlich, jedem Volke muß das nothwendige Mittel verschafft werden, sich in seiner Sprache auszubilden. Schließlich spricht Svetec den Wunsch nach Verständigung mit den Gegnern aus. Sie mögen unsere Rechte anerkennen und sich uns anschließen!

Deschmann: Er wolle einige persönliche Bemerkungen machen. Svetec habe gesagt, er habe das bischöfliche Consistorium in der Schulfrage übergangen. Zur Kennzeichnung des Gutachtens dieser Körperschaft genüge aber die einzige Stelle: Das Bedürfnis der deutschen Sprache in der Masse des Volkes existiert nur in der Einbildung. Das Consistorium habe die Aeußerungen der Schullehrer gar nicht berücksichtigt und eben deshalb sendete auch die Landesregierung dem Consistorium sein Votum zurück. Schließlich beruft sich Deschmann auch auf das von dem seither verstorbenen Adelsberger Dechant Hitzinger, einem allseitig hochgeachteten Priester, abgegebene Gutachten.

Dr. Bleiweis: Die sogenannten Verfassungstreuen verschließen unserer Sprache die Thore der Schule, wir aber stützen uns auf § 19 der December-Verfassung.

Die Frage liegt daher nahe, wie wir über die Ausführung der Verfassung denken. In Österreich wurde in den letzten 20 Jahren nie etwas dauerndes, festes zu Stande gebracht, weil man nicht allen Völkern mit gleichem Maße gemessen hat.

Schmerling scheiterte an dem Widerstand der Ungarn, Beust versöhnte die Ungarn durch den mit ihnen geschlossenen Ausgleich, auch anderen Völkern muß das gleiche Recht werden. Der Dualismus ist weder diesseits, noch jenseits der Leitha willkommen, weil er für alle Völker eine Gefahr ist. Seinerzeit verglich Graf Graf Anton Auersperg das dualistisch organisierte Reich mit einem Manne, der auf 2 Krücken geht. Der Dualismus hat uns nicht gefrästigt, sondern neue Lasten aufgelegt. Die Decemberverfassung hat manches gute, aber jene Prinzipien, die für uns gut wären, sollen stets nur Prinzipien bleiben, wir wollen sie aber ins Leben führen. Zu bedauern sind auch die unnützen Glaubenswirren. Figaro, Kikeriki und ähnliche Blätter fallen über die hochwürdige Geistlichkeit her, so daß die Regierung wohl ausrufen mag: Herr Gott, bewahre mich vor meinen Freunden! Die Verfassung ist eine Pandorabüchse, aus welcher eine Menge großer und kleiner Teufel ausgetreten sind. Wäre hier noch die frühere Majorität am Ruder, sie würde uns noch heute unser Recht verweigern. Unser Schicksal ist dasselbe, wie das der anderen, von uns getrennten Slovenen, daher ist auch unser Wunsch nach Vereinigung in eine politische Einheit berechtigt. (Donnernde Bravo's. — Der Vorsitzende erinnert die Gallerie, daß solche stürmische Auseinandersetzungen nirgends vorkommen und er sie daher nicht dulden könne — eine Stimme aus dem Publicum: Im Herrenhaus!) Dr. Bleiweis fährt fort: Der Wunsch nach Vereinigung ist 20 Jahre alt. Bereits im Jahre 1848 sprach ich ihn dem verewigten Erzherzog Johann

aus, wahrscheinlich der erste. Es ist kein Pan Slavisimus, wenn die Slovenen ihre Vereinigung wünschen. Schon 1783 hatten wir das innerösterreichische Gouvernement in Graz, im Jahre 1850 hatten wir ein gemeinschaftliches Obergericht in Klagenfurt. Diese Vereinigung wäre aber auch nützlich für Österreich. Vom Norden dringt der Germanismus, vom Süden der Italianismus vor, wenn beide nicht an dem Datum des Slovenenthums zerschellen, so wird Österreich zerfallen. Die Freunde der Constitution sollen sich auf den Standpunkt stellen, den der Regierungsvertreter einnimmt.

Auf Deschmann's Gleichniß anspielend sagt Dr. Bleiweis: Er wünsche nur, Deschmann möge das Landmädchen heiraten und uns dann ein anderes Kind von den „proklote grable“ singen! (Große Heiterkeit!) Man führt uns selbst die Tschernembler Hänsler als Hinderniß der Nationalitätsberechtigung vor, der constitutionelle Verein, der so heißt wie Iuens a non lucendo, beruft sich uns gegenüber auf die Constitution. Ich würde für Österreich den Satz an die Spize der Verfassung stellen: Österreich ist nationslos, keine Nation die herrschende in Österreich!

In der Specialdebatte hebt der l. f. Landespräsident zum § 1 hervor, daß die Stimme derjenigen Gemeinden nicht überhört werden dürfe, welche Pflege der deutschen Sprache verlangen, es könne dem § 1 diesfalls nicht die Bedeutung gegeben werden, daß er Wünsche der Gemeinden in Betreff der Unterrichtssprache ausschließt, es könne daher an der jetzt bestehenden Einrichtung nichts geändert werden, wornach auch an Volksschulen in der 2. Abtheilung deutsch gelernt wird, wo es die Gemeinden verlangen, was namentlich, wie schon Herr Abg. Deschmann erwähnte, in jüngster Zeit von Seiten einiger Gemeinden des Tschernembler Bezirkes der Fall ist.

Svetec spricht sich gegen diese Anschanung aus. Es könne nicht zugegeben werden daß jede Gemeinde die Verfassung umstürzen könne; wo Slovenen sind, soll der Unterricht in slovenischer, wo Deutsche sind, in deutscher Sprache gegeben werden. Da übrigens außer Gottschee auch in Weizensels (Bezirk Radmannsdorf) eine deutsche Gemeinde von 500 Seelen existiert, so beantragt er zum § 1 nach: Gottschee den Beifall: „und in Weizensels.“

Deschmann: Svetec sage, die Wünsche der Gemeinden dürfen nicht berücksichtigt werden und doch berufe er sich in Betreff der Einführung des Slovenischen auf den Willen des Volkes. Würde der § 1 dahin lauten, daß das Slovenische Unterrichtssprache sei, die Wünsche der Gemeinden aber berücksichtigt werden sollen, so würde er dafür stimmen, gegen die vorliegende Fassung müsse er sich aber erklären.

Kaltenegger macht auf die Consequenzen aufmerksam, welche tief in die Autonomie der Gemeinden eingreifen. Gesetz, eine Gemeinde wollte eine slovenische und eine deutsche Volksschule errichten, so kann sie ihren Beschluß hinsichtlich der letztern nicht ausführen. Wenn 10 Schulen errichtet werden, müssen alle slovenisch sein.

Dr. Costa stellt den Antrag auf Schluß der Debatte, der angenommen wird.

Der Berichterstatter bezieht sich auf die Ausführung Svetec, und fügt bei: Bei Gesetzen kann man auf die Wünsche der Gemeinden nicht Rücksicht nehmen; fragt man denn das Volk, wenn es Steuerfragen gilt? In solchen Fragen wie der Volksunterricht, kann das Volk nicht selbst entscheiden.

§ 1 wird mit dem von Svetec beantragten Zusatz betreffs Weizensels mit großer Majorität angenommen.

Zum § 2 macht der l. f. Landespräsident aufmerksam, daß die bloße Gestaltung des Deutschen als Lehrgegenstand an 2 Klassen der Hauptschulen das Gesetz in Widerspruch mit den folgenden Bestimmungen über die Mittelschulen bringe, da bei diesem beschränkten deutschen Unterricht vorauszusehen wäre, daß die Schüler an die Mittelschule gelangen, ohne Deutsch gelernt zu haben, dessen Kenntnis ihnen doch notwendig sei, um an dem zur Hälfte deutschen Unterrichte in der Mittelschule teilnehmen zu können.

Svetec wendet ein, der § 19 verbiete jeden Zwang in Bezug auf den Sprachunterricht. Die Bestimmungen des § 2 nehmen gleiche Rücksicht auf Deutsche wie Slaven.

Dr. Kaltenegger: Wenn etwas ein Recht ist, so kann es nicht erst erlaubt werden; es soll dem Lehrer an der Volksschule nicht verwehrt werden, auch die deutsche Sprache als Lehrmittel zu brauchen.

Kromer: Der § 19 verpflichtet die Gemeinden nicht zur Einführung des Slovenischen, er berechtigt sie nur dazu.

Deschmann findet das Gesetz unsolar. Wer soll denn entscheiden, ob deutsch oder slovenisch gelehrt werden soll?emand muß doch das Entscheidungsrecht haben.

Kromer: § 19 will nur das Recht auf nationalen Unterricht garantiren; ist es aber liberal, den Gemeinden den slovenischen Unterricht aufzudrängen? Man scheine willens zu sein, die Stadtgemeinde Laibach, die sich in der Petition des constitutionellen Vereins gegen das Gesetz ausgesprochen, unter Curatel zu stellen. Sie wird aber sicherlich dagegen protestieren.

Kaltenegger findet, daß die Fassung des Gesetzes den Wirkungskreis des Bezirksschulrates beschränkt, und stellt den Antrag, statt: das Deutsche (rücksichtlich Gottschee: das Slovenische) ist Lehrgegenstand an der 3. und 4. Klasse der Hauptschulen, zu setzen: an allen Hauptschulen.

Dr. Toman ist dagegen, denn dann würden alle Schulen deutsch sein.

Dr. Bleiweis: Die Volksschule ist für uns nicht eine Pflanzschule der Deutschkunst, sondern der Ort für Erwerbung nützlicher Kenntnisse in der Muttersprache. Unser Liberalismus besteht darin, daß wir uns nicht in deutsche Fesseln schlagen lassen! (Beifall.)

§ 2 wird mit Majorität in der Fassung des Ausschusses angenommen, ebenso § 3, nachdem Deschmann die Befürchtung ausgesprochen, die Präparanden werden nicht fähig sein, den Unterricht im Deutschen nach § 2 zu ertheilen.

Zum § 4 wirft Deschmann die Frage auf, wer das Recht habe, die Unterrichtssprache zu bestimmen. Zu den Kosten der Realschule concurriren auch die Gemeinde, am Gymnasium und der Normalschule* habe die Regierung die Unterrichtssprache zu bestimmen, welche die Lehrer befolgt und für die Fortbildung der Jugend Sorge tragen muß. Er vermisst in dieser Beziehung Klarheit in den Erklärungen des Regierungsvertreters.

Der l. f. Landespräsident rechtfertigt die Regierung gegen diesen Vorwurf. Dieselbe halte an der Verfassung nach ihrem Wortlaut und Geiste fest.

Sie versteht unter ihrer Pflicht in Betreff der Gleichberechtigung der Nationalitäten und Sprachen nicht blos das negative Zusehen, sondern die active Wahrung und Pflege beider berechtigten Nationalitäten und Sprachen. Welches die Mittel hiezu sind, darüber kann Verschiedenheit der Ansichten herrschen. Die Verständigung über die Wahl dieser Mittel kann aber nicht so weit gehen, eine Nation der Förderung ihrer Sprache zu berauben. Die Pflege der Sprache, wo sie gewünscht und dieser Wunsch von competenten Seiten mitgetheilt wird, muß gewahrt werden. Er beziehe sich daher auf seine schon in der Generaldebatte abgegebene Erklärung, daß nach dem in anderen Ländern gegebenen Beispielen die Regierung bereit sein werde, die zur Pflege einer Unterrichtssprache bestimmten Lehranstalten zu fördern und zu unterstützen; es werde aber wohl ebensowenig jemand erwarten, daß an den vom Aerar bezahlten Mittelschulen plötzlich völlige System-Änderung eintrete, als übersehen werden könnte, daß es nicht möglich sei, an der Mittelschule vom slavischen zum deutschen Unterrichte ohne Vermittlung der deutschen Sprache zu übergehen.

§ 4 wird, nachdem Svetec mit Zustimmung des Berichtersatzers, weil das Schuljahr bereits begonnen habe, die Weglassung des Ausdrucks: „schon jetzt“ („Ze precej zdaj“) beantragt, mit dieser Modifikation angenommen.

Die §§ 5 und 6 werden in der vom Ausschuss beantragten Fassung ohne Debatte angenommen.

Zum § 7 erläutert der l. f. Landespräsident, die Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung im Amte stehe der Executive zu, sei daher kein Gegensatz eines Landesgesetzes. Uebrigens sei den in diesem § niedergelegten Wünschen bereits Rechnung getragen und alle diesfalls nothwendigen Verfügungen getroffen worden.

Wenn dieselben nicht überall ausgeführt werden, so könne dies theils an der Neuheit des Gegenstandes und der individuellen Fertigkeit im slovenischen Geschäftsstyl von Seite der Beamten, welche doch fast durchaus Landeskinder sind, aber auch an Mangel des Materials der Drucksorten u. dgl. liegen. Würde aber der Landtag einen darauf bezüglichen Antrag, allenfalls als den Bedürfnissen und der Wohlfahrt des Landes entsprechend, nach § 19 der Landesordnung stellen, so werde dieser sicherlich seitens der Regierungsbehörden ohne Zweifel nicht in anderer Weise ausgeführt werden können, als wenn so wie jetzt dieselben Bestimmungen sich auf Verordnungen gründen.

Dr. Bleiweis als Berichterstatter wendet ein, es gebe Bezirksämter, welche von den Verfügungen nichts zu wissen scheinen. Man möge nur eine Commission abordnen, um die Kanzleien zu revidiren. Wie viel slovenische Conceptheit werde man finden?

Die §§ 7, 8 und 9 werden in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Abg. Baron Abfastrern stellt mit Bezug auf die Regierungsvorlagen betreffs der deutschen Textirung des Hutweidegesetzes und aus den bei diesem Anlaß seiner Zeit von ihm entwickelten Gründen dem Antrag, der Landtag möge das Gesetz auch in deutscher Sprache votieren.

Auf Antrag Dr. Toman's wird dieser Antrag dem Verfassungsausschusse zugewiesen.

Das Gesetz wird sohn in dritter Lesung genehmigt und zum Beschuße erhoben.

* Ein neues Gesetz kann in seiner Terminologie sich natürlich nur an die der bestehenden Gesetze anschließen. Die jetzigen Schulgesetze unterscheiden zwischen Pfarrschulen, Hauptschulen und Normal- oder Musterhauptschulen. Von den Hauptschulen handelt der § 23, von den Normalschulen der § 24 der Schulverfassung, und was von ersteren gilt, ist dadurch für letztere, welche in ihrer Einrichtung wesentlich verschieden und deren Auslagen ganz aus dem Normalhauptschule bestreiten werden, nicht verbindlich geworden und dürfen daher die Befürwisse des „Tagblattes“ Nr. 41 vom 2. d. M. zu weit gehen. Anm. der Redaktion.

Abg. Svetec erstattet Bericht über die auf das Schulgesetz bezüglichen Petitionen. 1. Die des constitutionellen Vereins. Es wird beantragt, dieselbe mit dem Bescheide zurückzustellen, daß ihrer Berücksichtigung der § 19 des Staatsgrundgesetzes entgegenstehe. Der Antrag Deschmanns, mit Hinblick auf die Uebung in früheren Sessionen den Wortlaut der Petition in den stenographischen Bericht einzuschalten, wird, nachdem Dr. Bleiweis bemerkt, der Wortlaut der Petition welche ohnehin im „Laibacher Tagblatt“ abgelehnt und der Antrag des Ausschusses angenommen. Die Punkte 5 und 6 der Tagesordnung werden über Antrag des Dr. Costa sohn dem betreffenden Ausschusse zugewiesen, und die Sitzung um 5 Uhr Nachmittags geschlossen.

21. Sitzung.

Laibach, 2. October.

Der Landeshauptmann v. Wurzach eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 35 Minuten.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocols verliest der Präsident ein Schreiben des Abg. Kromer, wonach derselbe aus dienstlichen Rücksichten seine Stelle als Landesausschuss niederlegt. Der Präsident spricht in seinem und im Namen des Landtags sein Bedauern über diesen Rücktritt aus, durch welchen der Landesausschuss eine ausgezeichnete Arbeitskraft verliere.

Es wird zur Tagesordnung geschritten.

1. Abg. Svetec verliest den Bericht des zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes niedergesetzten Ausschusses. Zum § 2 des Rechenschaftsberichtes beantragt der Ausschuss: Der Landesausschuss werde beauftragt, soviel als möglich das erforderliche Material zur zeitgemäßen Umgestaltung der Grundbücher vorzubereiten.

Dr. Kaltenegger beantragt den Beifall: Der Landtag werde beauftragt, in der nächsten Session einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen. Wird angenommen.

Zum § 7 §. 1 spricht der Landtag seinen churfürstlich-vollen Dank an Se. k. k. apost. Majestät für die allerhuldreichste Bewilligung der Eisenbahn Laibach-Villach aus, welchen beschlossen wird, durch eine Deputation von 5 Mitgliedern abzutatten zu lassen. In diese Deputation werden gewählt die Herren Landeshauptmann v. Wurzach, Landeshauptmannsstellvertreter Peter Kosler, Dr. Toman, Fidelis Terpitz und Dr. Savinscheg. Ferner erhält diese Deputation über Antrag des Dr. Toman den Auftrag, zugleich die Bitte um Verleihung der Eisenbahncconcession für obige Strecke für den Fall, als die k. k. Südbahngesellschaft von ihrem diesfälligen Vorrechte nicht Gebrauch machen sollte, — zu stellen. Ferner wird in der obigen Eisenbahnangelegenheit der Dank des Hauses vorliefert dem hohen Ministerium, dem Reichsrath, der hiesigen Handelskammer, und insbesondere dem Dr. Toman. Für den am Schluß des Berichtes ausgesprochenen Dank des Landtages an den Landesausschuss stattete der Landeshauptmann v. Wurzach seinen Dank mit dem Beifügen ab, daß diese Anerkennung als ein Sporn eifriger Pflichterfüllung dienen werde.

2. Dr. Bleiweis referierte namens des Schulausschusses über den Bau der Oberrealschule. Es wird beantragt, einen Gesamtplan über den Umbau des Lycealgebäudes und des anstehenden Hauptwachtrates mit der hohen Regierung und der Commune Laibach unter Beiziehung der Schuldirection und sonstiger Experten zu vereinbaren, die bezüglichen Kosten voranzuschläge zu entwerfen und die gesamte Bau- und Concurrenzverhandlung spruchreif dem nächsten Landtage vorzulegen. Wird ohne Debatte angenommen.

3. Dr. Kaltenegger referiert über die Reform der Gebär- und Kindelanstalt. Es haben daran bis zur gänzlichen Aushebung der Anstalt Reformen an derselben einzutreten, und es hat der Landesausschuss einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher hauptsächlich auf dem Grundsatz basirt, daß die Versorgung unehelicher Kinder armer Eltern ein Gegenstand der Armenpflege, also eine Obliegenheit der Zuständigkeitsgemeinde ist. So lange jedoch den Gemeinden der Wille und die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe abgehen, kann die Kindelanstalt als Landesanstalt nicht aufgelassen werden.

Es werden jedoch einstweilen Bestimmungen in Antrag gebracht, um zunächst diejenigen zur Erhaltung der Kinder zu verhalten, welche hiezu nach dem bürgerlichen Gesetzbuch zunächst verpflichtet sind, nämlich die Eltern abzukommen und sind dieselben ja nach ihren Vermögensumständen und eventuell der Landesfond und die Zuständigkeitsgemeinde zur Tragung der Unterhalts- und Erziehungskosten verpflichtet.

4. Dr. Kaltenegger referiert über die Bildung von Hauptgemeinden und Bezirksvertretungen.

Der Ausschuss hält es noch nicht an der Zeit, auf Bildung der letzteren einzurathen, welche ein regeres constitutionelles Leben und auch bedeutende materielle Mittel erfordern, trägt hingegen auf ein Landesgesetz zur Bildung von Hauptgemeinden mit mindestens 3000

Seelen an (den bezüglichen Gesetzentwurf haben wir verflossenen Samstag mitgetheilt.) Wir behalten uns vor, den Wortlaut des Ausschusserichtes zu veröffentlichen.

Die Anträge des Ausschusses und der Gesetzentwurf wurden, nachdem der k. k. Landespräsident gegen die Fassung des § 2, als wodurch ein Instanzenzug ganz ausgeschlossen erscheine, Einsprache erhoben und der Ausschuss zur Beratung darüber sogleich zusammengetreten, mit dem Amendement des Dr. Kaltenegger zu § 4: „dann die Erfordernisse für deren besondere Bedürfnisse“ angenommen.

5. Dr. Costa referirt über die Rechtfertigung mehrerer im Jahre 1867 durchgeföhrten Bauten im Civilspitale, im Betrage von 9012 fl. 20 kr. Wird der Antrag auf nachträgliche Genehmigung mit dem von Kaltenegger beantragten Zusage: in Zukunft sei der Nothwendigkeit ähnlicher Arbeiten nach Kräften vorzubauen — angenommen.

6. Dr. Kaltenegger begründet den in einer der früheren Sitzungen eingebrochenen Antrag auf Einführung directer Reichsrathswahlen. Ein Rüftöne überall: Gebet dem Volke das Recht persönlicher Wahl, gebt uns ein Volksparlament. Dieses Verlangen ist ein gerechtes. Drei Rücksichten fordern seine Befriedigung, die Kraft des Parlaments der Regierung gegenüber, das Gleichgewicht mit dem östlichen Theile der Monarchie, das Ebenmaß mit den Landtagen. Die Stimme der Volksvertretung ist von größerer Bedeutung, wenn sie der unmittelbare Willensausdruck des Volkes ist, insbesondere bei uns, wo die Regierung in zwei Theilen der Monarchie dem Wirkungskreise des Reichsrathes entföhrt ist. Wenn früher solche Wünsche nicht ins Volk gedrungen, so seien sie seit der Decemberverfassung lauter und gerechter geworden. Der Dualismus, die Parität mit Ungarn fordert nicht blos um dem theoretischen Standpunkte der Rechtsgleichheit, sondern um dem praktischen Standpunkte der Macht und des Einflusses des Reiches zu genügen, eine entsprechende Machstellung des Reichsrathes gegenüber den Landtagen. Seit die Competenz der Landtage erweitert worden, hat auch ihre centrifugale Tendenz zugenommen. Ein Gegengewicht zu dieser muß der Reichsrath bilden. Auch für den Reichsrathabgeordneten muß es ein bedeutender Vortheil sein, wenn er in unmittelbarer Verbindung mit seinen Wählern steht, als wenn er auf dem Umwege zweier oder dreier gegliederter Wahlen in den Reichsrath gelangt. Auch Zweckmäßigkeitssprüche sprechen dafür, die Vermeidung der Cumulierung der Würden eines Landtags- und Reichsrathabgeordneten. Es würden auch Conflicte zwischen Reichsrath und Landtag, wie wir sie neulich bei der Beratung der Landtagswahlordnung erlebten, nicht vorkommen können. Werde der Reichsrath unmittelbar constituit, so werde der Landtag selbständiger gestellt und die Competenzfrage entfallen von selbst. Man spreche zwar Bedenken aus vom Standpunkte der Stabilität. Die Verfassung werde erschüttert. Aber das Prinzip der directen Wahlen ist der Verfassung nicht fremd, schon das Februarpatent enthält den Grundsatz unmittelbarer Reichsrathswahlen, wenn auch nur subsidiär, wir rütteln also nicht am Prinzip der Verfassung, wenn wir directe Reichsrathswahlen einführen. Man wendet auch Verlegung des Landesrechtes ein. Aber eben darum werde ja der Gegenstand von hier aus in Anregung gebracht, und es handle sich ja nur um Zurücklegung eines von den Wählern erhaltenen Mandats. Es ist sicher ein Interesse der Bevölkerung, daß das Volk, nicht der Landtag im Reichsrath vertreten ist. Uebrigens sitzen ja auch die Landtagsmitglieder im Reichsrath als Vertreter des Reiches, nicht als Vertreter des Landes. (Dr. Toman: als Vertreter des Landes Krain!) Durch die beantragte Maßregel werde das noch junge politische Leben erstarren. Dieselbe ist eine Frage der Macht des Parlamentarismus überhaupt, sie liegt im Interesse der Wähler und der Gewählten und empfiehlt sich auch aus Zweckmäßigkeitssprüchen, zur Vereinfachung des Wahlsystems. Er schloß: Wir sind es unserm Gewissen, unserer Ueberzeugung schuldig, diese Frage in Anregung zu bringen. Schließlich formulierte er seinen Antrag dahin, der hohe Landtag wolle beschließen, es habe der Landesausschuss die Frage, ob in Folge der durch die Staatsgrundgesetze geänderten Verhältnisse die Einführung directer Reichsrathswahlen nothwendig und wünschenswerth sei, in Beratung zu ziehen und in der nächsten Session dem Landtage darüber Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung über diesen Antrag habe mit Übergehung aller Formlichkeiten in der morgigen Sitzung durch den Verfassungsausschuss zu geschehen. Der Antrag wird ohne Debatte abgelehnt.

7. Dr. Kaltenegger referirt Namens des Verfassungsausschusses über den Antrag des Landtagsabg. Dr. Bleiweiss auf Abänderung des § 87 des Lai-bacher Gemeindestatutes. Der Verfassungsausschuss erachtet einen meritorischen Antrag für diese Session dem hohen Hause nicht zu empfehlen. Laut Sitzungsbeschlusses vom 29. d. Mrs. obliegt es dem Landesausschuss ohnehin, im Einvernehmen mit dem Gemeinderath der Landeshauptstadt einen Gesetzentwurf über die Revision des ganzen Statutes vorzubereiten, es ist nicht wünschenswerth, zersplitternd bei diesen Aenderungen vorzugehen, und so die Einheitlichkeit des ganzen mehr

anzugreifen als dringend nothwendig ist, es ist wahrscheinlich, daß in dem angeregten Punkte nicht der § 87 allein es sei, der mit der Normierung des Mandatsverlustes berührt, daher zu revidiren ist; überhaupt gehen die Ansichten im Ausschusse über das Ob und über das Wie dieser speciellen Amending des Statuts so weit auseinander, daß eine Klärung derselben stattfinden muß. Vermöge aller dieser Erwägungen stellt der Ausschuss den Antrag: der hohe Landtag wolle beschließen: Der vorliegende Antrag wird dem Landesausschusse zur entsprechenden Berücksichtigung bei der Revision des Lai-bacher Gemeindestatutes zugewiesen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

8. Abg. Svetec referirt über die in dem Rechenschaftsberichte angeregte Frage der Grundsteuerabschreibung. Zu Folge des Landtagsbeschlusses vom 28. December 1866 wurde bei dem hohen Finanzministerium das Ansuchen gestellt, in Ansehung der Überbürdung des Landes Krain mit der Grundsteuer entweder das Percent derselben von 16 auf 12 herabzufügen oder einen Pauschalbetrag von 150.000 fl. im ganzen zur Abschreibung in verhältnismäßigen Tangenten bewilligen zu wollen. Dieses Einschreiten hatte keinen Erfolg, indem das hohe Finanzministerium bedeutete, daß bei der allerhöchsten Entschließung vom 31. December 1864 einerseits nicht die Absicht eines Nachlasses nach Percenten obwaltete, anderseits aber das Pauschalbetrag 150.000 fl. nicht zulässig sei, weil eine Einzelrechnung nothwendig wäre, um zu ersehen, um wie viel jeder einzelne Steuerzahler überbürdet ist, was aber der Landtagsbeschluß eben vermeiden wollte. Das hohe Finanzministerium könnte also von seiner bisherigen Auslegung der allerhöchsten Entschließung nicht abgehen, um so weniger, als eben eine neue Revision des Katasters im Zuge sich befindet. Der Ausschuss ist der Ansicht, daß der Sinn der allerhöchsten Entschließung vom 31. December 1864, durch welche eben zunächst der anerkannten Grundsteuerüberbürdung von Krain abgeholfen werden sollte, von der Finanzbehörde in Krain nicht richtig aufgefaßt und angewendet und überhaupt das Moment der Überbürdung zu wenig beachtet worden sei. Der Ausschuss stellt daher den Antrag, der hohe Landtag wolle beschließen: Es sei an das hohe k. k. Landespräsidium das Ersuchen zu stellen, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die allerhöchste Entschließung vom 31. December 1864 und der durch den hohen Landesregierungserlaß vom 24. Juli 1866 B. 2004/p. mitgetheilte Finanzministerialerlaß durch die k. k. Finanz-direction und die k. k. politischen Bezirksbehörden genau und in allen Bezirken gleichförmig ausgeführt und die Anträge, wie viel und wem etwas abzuschreiben sei, am Ende jedes Jahres so schnell als möglich vorgelegt werden.

Der Herr k. k. Landespräsident ergreift das Wort, um zu erklären, er habe zwar gegen den Antrag selbst durchaus nichts zu erinnern und sei auch bereit, in Betreff der im Berichte erwähnten zwei Fälle einer auffallend geringen Steuerabschreibung eine genaue Erhebung pflegen zu lassen und ihr Ergebnis dem Landtage mitzutheilen; aber um so nachdrücklicher müsse er gegen die Behauptung Verwahrung einlegen, daß irgend ein Organ die a. h. Entschließung vom 31. December 1864 nicht gewissenhaft ausgeführt habe. Bei der Durchführung dieser a. h. Entschließung gab es zwei Momente der Abschreibung, nämlich erwiesene Überbürdung und eine durch besondere Verhältnisse verursachte Zahlungsunmöglichkeit, ungünstige Ernte u. dgl. Diese beiden Momente seien, wie aus den amtlichen Ausweisen hervorgehe, bei den Abschreibungsanträgen auch berücksichtigt und auf diese Weise für das Jahr 1865 149.000 fl. und für das Jahr 1866 127.000 fl. zur Abschreibung gebracht worden, immerhin nicht unbedeutende Beträge bei einer Grundsteuerschuldigkeit sammt Zuschlägen im Betrage von beiläufig einer Million. Auch für das Jahr 1867 seien beide Abschreibungsmomente berücksichtigt worden. Er müsse daher sich gegen die im Ausschusserichtie gezogenen Folgerungen verwahren, insofern es darnach den Anschein gewinnen könnte, als sei in der Sache nach willkürlichen oder ehrgeringen Ansichten vorgegangen, oder in der Durchführung des a. h. Auftrages etwas verfälsmt worden.

Abg. Dr. Toman hält die Behauptungen des Ausschusserichtes auch gegenüber den Erklärungen des Regierungsvortreters aufrecht, geht auf die schon vor 25 Jahren von den Ständen Krains erhobenen Grundsteuergravamina zurück, welche seitdem fort und fort wiederholt wurden, bis sie in der allerhöchsten Entschließung vom 31. December 1864 Beachtung fanden.

Unbegreiflich sei es, wie eine kaiserliche Verordnung in 4 Jahren alle Kraft verlieren könne. Thatsächlich wird der Anspruch auf Abschreibung durch die Willkür der Finanzbehörde verkürzt. Nach der Ausserung des früheren Finanzministers v. Bleiweiss, welche er ihm (Dr. Toman) gegenüber in Wien gemacht, hätte das Land Krain eine Abschreibung von 200- bis 300.000 fl. zu erwarten, „wenn die Behörden nur ein wenig patriotisch (domoljubi) sind.“ Vielleicht finden wir keine Gnade vor den Augen der Behörden, weil wir Slovener sind. Er schließt, indem er erklärt, wenn die Behörden fortfahren, das kaiserliche Wort so auszulegen, daß uns nicht unser Recht wird, werden wir

unser Recht weiter suchen müssen, nöthigenfalls beim Kaiser selbst.

Der Herr k. k. Landespräsident vertheidigt nachdrücklichst die Regierungs- und insbesondere Finanzbehörden gegen die von Dr. Toman gegen dieselben vorgetragenen Invectiven, daß die kaiserliche Entschließung nicht im vollsten Umfange mit der großmuthigsten, weitgehendsten Auslegung, sondern willkürlich, faumelig oder gar parteiisch ausgeführt worden.

Die beiden Momente der Steuerüberbürdung und locale oder Elementarverhältnisse werden in allen einzelnen Fällen, wo sie erhoben sind, als Abschreibungsgrund berücksichtigt. Eine definitive Herabsetzung der Steuerquote aber sei, wie dies schon von der Regierung ausgesprochen, nur durch Änderung der Steuergrundlage, nämlich durch die Schätzung möglich, daher sei auch eine Detailschätzung des Grundes und Bodens im Zuge, welche, sobald sie vollendet, allein das Mittel bieten werde, der Steuerüberbürdung dauernd abzuholzen.

Abg. Svetec drückt seine Beschiedigung über die Erklärung des Regierungsvortreters aus, bezieht sich aber auf den Ausschussericht, worin dargethan sei, daß die Abschreibung für das Jahr 1866 von der Finanzbehörde verzögert wurde. Dieselbe hatte ihre Anträge bereits im December 1866 zu stellen, aber erst im Mai 1867 sei über erfolgtes Einschreiben des Landesausschusses an das Finanzministerium wegen der Abschreibung Bericht erstattet werden. Er ergibt sich weiter in persönlichen Anklagen der Finanzbeamten, welche ihm eine Mahnung des Vorsitzenden Landeshauptmanns v. Wurzbach zuziehen, ohne daß er sich dadurch in seiner leidenschaftlichen Diatribe stören läßt.

Nachdem sohin die Debatte geschlossen worden, wird der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

9. Es folgen Berichte des Petitionsausschusses und des volkswirtschaftlichen Ausschusses von lediglich lokalem Interesse. Die Sitzung wird um 3½ Uhr geschlossen.

Jur Geschichte der Schule in Krain.

Dr. H. C. Da die Schulfrage gegenwärtig in und außer den Parlamenten an der Tagesordnung und die Geschichte unter allen Umständen die beste Lehrmeisterin ist, so theilen wir hier ein zur Geschichte der Schulen gehöriges Document mit, welches sich unseres Wissens, weder in einer Gesamtausstellung noch in der, sonst ganz anerkannten Werthen geschichtlichen Skize über die k. k. Normal-Hauptschule zu Laibach im jüngst erschienenen ersten Jahresberichte dieser Lehranstalt, sondern nur in einem einzelnen gedruckten Exemplare in einer Privatsammlung vorfindet und wörtlich folgendermaßen lautet:

Nachricht.

Von der vierten Normalklasse an der kais. königl. Normalhauptschule in Laibach.

Schon seit mehreren Jahren besteht an der k. k. Normalhauptschule in Laibach ein vierte Normalklasse für jene Jünglinge, deren Absicht ist, nach vollendetem dritten Normalklasse nicht in die lateinischen Schulen zu übergehen, sondern noch durch ein, oder auch durch mehrere Jahre an der Normalschule zu verbleiben, und sich jene Kenntnisse, welche ihnen zu ihrer künftigen Bestimmung in dem Bürgerstande, bei Fabriken, Künsten, und Handwerken, bei der Handlung, in den Wirtschaftskanzleien, und selbst bei der Landwirtschaft theils unentbehrlich, theils nützlich sein werden, zu verschaffen.

Die zu diesem Zwecke führenden Lehrgegenstände, welche in der erwähnten Klasse gelehrt werden, sind, nebst dem Nothwendigen aus der Religion, und Sittenlehre, folgende:

1. Die Fortsetzung der deutschen Sprachlehre.
2. Die Uebung in allerlei schriftlichen Aufsätzen.
3. Die Fortsetzung der Rechenkunst.
4. Die Haushaltungskunst.
5. Die Anleitung zur Erkenntniß der nöthigsten physikalischen Wertheiten.
6. Das Zeichnen.
7. Das Nothwendigste aus der Geometrie, bürgerlichen Baukunst, und Mechanik.

Jedermann muß es auffallen, daß diese, vorzüglich zum Wohl des Bürgerstandes errichtete Schule eine höchst wichtige Anstalt ist, und von allen Jünglingen, die, wenn sie den höhern Wissenschaften sich zu widmen, keinen Beruf haben, doch als Bürger, oder als rechtschaffene Bauern sich, und dem Staate einst nützlich sein wollen, zahlreich besucht zu werden verdient.

Eltern, welche das Glück ihrer Kinder lieben, werden also ermahnt, die durch diese Anstalt der vierten Normalklasse, durch die Anstellung eines eigenen Lehrers dafür, den gemeinen Ständen erwiesene Wohlthat, dankbar zu beherzigen, ihre Kinder, wenn sie die dritte Normalklasse vollendet haben, und in das Gymnasium zu übergehen nicht bestimmt sind, zum Besuche derselben um so fleißiger anzuhalten, als dafür kein Schulgeld bezahlt werden darf, im widrigen aber sich selbst zuzuschreiben, wenn ihren aufwachsenden Kindern der Weg zu ihrem Fortkommen gesperrt wird, indem die Vorschrift bestellt, daß kein Knab als Lehrjung bei Künstlern, und Handwerkern angenommen, und noch weniger freigesprochen werden darf, ohne das vorschriftsmäßige Zeugnis

